

**Satzung der Gemeinde Odenthal über die Errichtung und Unterhaltung von gemeindlichen Unterkünften sowie Gebührensatzung für die Benutzung von gemeindlichen Unterkünften vom 27.09.2016 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 07.07.2026**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S.618); §§ 1 und 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10.12.2024 (GV. NRW. S. 1184); § 12 Teilhabe- und Integrationsgesetz (TIIntG) vom 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1213a), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.02.2025 (GV. NRW. S. 214); § 1 des Gesetzes zur Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 28.02.2003 (GV. NRW. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.12.2024 (GV. NRW. S. 1196); §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155) hat der Rat der Gemeinde Odenthal in seiner Sitzung am 07.07.2026 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

**§ 4 – Benutzungsgebühren**

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Für die Unterbringung in den gemeindeeigenen Unterkünften der Gemeinde Odenthal werden Benutzungsgebühren erhoben.

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

Die Kalkulation bezieht sich auf das vorangegangene Kalenderjahr. Es werden die nach dem KAG ansatzfähigen Kosten zu Grunde gelegt. Die jeweiligen Kosten für die Wohnhäuser, Containeranlagen und Blockhäuser werden durch die IST-Personenbelegungsanzahl der verschiedenen Unterkunftsarten geteilt und pro Person berechnet (Personenmaßstab). Die Benutzungsgebühren teilen sich demnach wie folgt auf:

Art der Unterkunft	Benutzungsgebühr pro Person u. Monat	Verbrauchsgebühr pro Person u. Monat	Stromkosten pro Person u. Monat	Gesamtgebühr pro Person u. Monat
Wohnhäuser	199 €	44 €	17 €	260 €
Containeranlagen	193 €	34 €	90 €	317 €
Blockhäuser	187 €	39 €	133 €	358 €

c) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand bzw. in das Eigentum der Gemeinde Odenthal aufgenommen, bleibt der Kalkulationszeitraum gem. § 6 Absatz 2 KAG hiervon unberührt.

d) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

e) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 4.

f) Es wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:

Die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte erhalten beim Einzug oder bei Eintritt von Veränderungen einen Gebührenbescheid. Dessen Bekanntgabe gilt als Zahlungsaufforderung für die monatlich zu zahlenden Beträge.

g) Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 6.

## § 2

§ 8 – Inkrafttreten erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Odenthal über die Errichtung und Unterhaltung von gemeindlichen Unterkünften sowie Gebührensatzung für die Benutzung von gemeindlichen Unterkünften vom 08.07.2025 außer Kraft.

## § 3

Der 2. Änderungssatzung wird folgende Anlage 1 beigefügt:

Bestandsverzeichnis der gemeindeeigenen Unterkünfte:

Objekt	Art der Unterkunft
Am Schulberg 13 (Altenberg)	Wohnhaus
Im Schwarzbroich 33 (Voiswinkel)	Wohnhaus
Holunderweg 20 (Erberich)	Wohnhaus (inkl. 2 Tiny-Houses)
Auf dem Heidchen 11 (Glöbusch)	Wohnhaus
Im Geroden 10 (Osenau)	Containeranlage
Schallebacher Str. 13 (GS Eikamp)	Containeranlage
Bergstr. 203 (Blecher)	Blockhäuser
Am Steinhauser Busch 8 (Steinhaus)	Blockhäuser

### **Bekanntmachungsanordnung**

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:  
Der vorstehende Beschluss über die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von gemeindlichen Unterkünften sowie Gebührensatzung für die Benutzung von gemeindlichen Unterkünften stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 07.07.2026 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von gemeindlichen Unterkünften sowie Gebührensatzung für die Benutzung von gemeindlichen Unterkünften in der Gemeinde Odenthal wird hiermit in vollem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gem. § 7 Abs. 6 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.

666) kann gegen die Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin / der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Odenthal, den 08.07.2026

  
Lundberg  
Bürgermeisterin